

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 1

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 11. Nov.: Die Lothringer französischer Zunge werden deportiert nach Polen oder in das unbesetzte Gebiet Frankreichs.
- 12. Nov.: Der russische Aussenkommissar Molotow wird in Berlin von Hitler empfangen.
- 14. Nov.: Die Japaner haben die chinesische Provinz Kwungtung und einen Teil von Kwangsi geräumt.
- 20. Nov.: Ungarn tritt dem Dreimächtepakt bei.
- 22. Nov.: Die griechische Armee drängt die italienischen Truppen allmählich nach Albanien zurück. Sie besetzt Koritza.
- 6. Dez.: Der italienische Generalstabschef, Marschall Badoglio, wird durch General Cavallero ersetzt.
- 10. Dez.: Die britischen Streitkräfte in Aegypten unternehmen eine Offensive, die zur Verdrängung der italienischen Truppen aus ägyptischem Gebiet und zur Besetzung einzelner Plätze in Libyen führt.
- 14. Dez.: Laval scheidet aus der französischen Regierung aus.

Buchbesprechungen.

Hans Neumann. Der Gesamtarbeitsvertrag. Herausgegeben vom Schweiz. Gewerkschaftsbund. Kommissionsverlag der Genossenschaftsbuchhandlung Zürich. Fr. 1.50.

Hans Neumann versucht, in einem Büchlein von rund 80 Seiten die Arbeiter in leichtverständlicher Form mit dem Gesamtarbeitsvertrag vertraut zu machen. Das ist eine sehr verdienstliche Arbeit, was einem erst dann so recht zum Bewusstsein kommt, wenn man sie studiert. Einmal dürften heute weit über hunderttausend Arbeiter in Arbeitsverhältnissen stehen, die mehr oder weniger weitgehend durch Gesamtarbeitsverträge geregelt werden. Bei dieser Sachlage ist es wichtig, dass alle gewerkschaftlichen Funktionäre ein klares Bild vom Recht des Gesamtarbeitsvertrages haben. Nur dann werden sie imstande sein, alle Möglichkeiten des Gesamtarbeitsvertrages für die Mitglieder auszuschöpfen. Abgesehen vom Gesamtarbeitsvertrag im Buchdruckergewerbe enthalten sozusagen alle bestehenden Verträge erst Anfänge der Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Der Gesamtarbeitsvertrag ist noch sehr ausbaufähig, und er sollte auf allen Gebieten ausgebaut werden, im Interesse der Arbeiter, aber auch im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Da aber auch Gesamtarbeitsverträge nicht als Geschenke vom Himmel fallen, sondern das Ergebnis gewerkschaftlicher Kämpfe und Anstrengungen sind, muss man ihre Technik studieren. Nur das Instrument, das man kennt und beherrscht, taugt etwas. Die Arbeit von Hans Neumann vermittelt den nötigen Einblick in das Gebiet des Gesamtarbeitsvertrages.

Aber noch aus einem andern Grunde verdient die Arbeit Neumanns unser Interesse: Sie zeigt ein Stück Entwicklung der Arbeiterbewegung. Es ist nicht ein fortschrittlicher Gesetzgeber gewesen, der auf den Gedanken des Gesamtarbeitsvertrages verfiel und eine gesetzliche Grundlage schuf, sondern als die Arbeiter sich zusammenzuschliessen begannen und gemeinsam mit den Arbeitgebern verhandelten, erwuchs die Notwendigkeit, die Ergebnisse der Verhandlungen schriftlich festzuhalten. So entstand der Gesamtarbeitsvertrag, der erst nachträglich den Segen des Gesetzgebers erhielt. Die Gesamtarbeitsverträge enthalten den Niederschlag dessen, was in jahrzehntelangen gewerkschaftlichen Aktionen errungen wurde. Hans Neumann ist nicht etwas dem Zauber des geschriebenen Rechts und Vertrages zum Opfer gefallen. Er weiss wohl, und

betont es wiederholt, dass geschriebenes Recht und geschriebener Vertrag praktisch nur solange gelten, als eine starke und zur Wahrung ihrer Rechte entschlossene Arbeiterschaft hinter ihnen steht. So weist seine Arbeit nach, was in zäher Kleinarbeit nach und nach zur Verbesserung des Arbeitsverhältnisses auf dem Gebiete des Lohnes, der Ferien usw. herausgeholt werden konnte. Sie mahnt aber auch die, die selbstverständlich die Annehmlichkeiten des Er kämpften geniessen und es oft gering achten, dass nur stete Wachsamkeit ihnen das Errungene sichern wird. Besonders beachtenswert sind auch Neumanns Vorschläge für den Ausbau des Gesamtarbeitsvertragsrechts und sein Versuch, eine erträgliche Grenze zwischen staatlicher Einmischung und privatrechtlicher Freiheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ziehen, zumal da dieser Tage durch die schweizerische Freisinnige Partei die Forderung der Allgemeinverbindlichkeit der Gesamtarbeitsverträge aufgestellt worden ist. *F.B.*

Prof. P. Tuor. Das schweizerische Zivilgesetzbuch. Polygraphischer Verlag Zürich. 648 Seiten. In Leinen Fr. 28.—.

Kürzlich erschien die 4. Auflage des grundlegenden und allgemein anerkannten Werkes über das ZGB. Diese neue Ausgabe enthält die Aenderungen, die nötig wurden durch die teilweise Revision des schweizerischen Obligationenrechtes. Sodann berücksichtigt sie die wichtigeren bundesgerichtlichen Entscheidungen seit 1934.

Obschon ein Fachwerk, ist dieses Lehr- und Handbuch aber auch dem Nichtjuristen zugänglich, dank seines übersichtlichen Aufbaues und der klaren, verständlichen Darstellung. Tuors Werk vermittelt die Kenntnis des Charakters und Aufbaues der gesetzlichen Regelung des wichtigsten Rechtsgebietes. Es schafft so auch die Voraussetzungen für den richtigen Gebrauch der Gesetzeskommentare, die nähern Bescheid erteilen über die einzelnen Rechtsfragen des ZGB. *H.N.*

Dr. Karl Oftinger. Schweizerisches Haftpflichtrecht. I. Band, Allg. Teil. Polygraphischer Verlag, Zürich. 1940. 381 Seiten. Fr. 20.—.

Nachdem die schweizerische Gesetzgebung über das Haftpflichtrecht mit dem Motorfahrzeuggesetz zu einem gewissen Abschluss gekommen sein dürfte, war der Zeitpunkt für eine zusammenhängende Darstellung dieses Rechtsgebietes gekommen. Die Gefahr bestand nur darin, dass mit unzulänglichen Mitteln an diese schwierige Aufgabe herangetreten werden könnte. Der vorliegende I. Band des Oftingerschen Werkes hat jedoch angenehm überrascht. Die klare und übersichtliche Darstellung der Materie ist ebenso erfreulich, wie die umfassende Zusammentragung und kritische Bearbeitung der grossen Literatur und der Rechtsprechung. Oftingers Haftpflichtrecht gehört zu den ja sehr sporadisch erscheinenden grössern schweizerischen Gesamtdarstellungen eines Rechtsgebietes und darf neben Hafters Strafrecht, Fleiners Bundesstaatsrecht und von Tuhrs Obligationenrecht genannt werden. Naturgemäss wendet sich das Recht in erster Linie an den Juristen und wird dem Richter wie dem Anwalt grosse Dienste leisten. Aber auch der Laie, der sich intensiver mit Haftpflichtfragen beschäftigen will, wird mit Gewinn zu diesem Buch greifen. Ausstattung und Druck des Werkes sind übrigens vorzüglich. *Dr. W. D.*

Dr. Walter Vogel. Die Genossenschaft als Rechtsform für Bankunternehmungen nach schweizerischem Recht. Verlag Sauerländer & Cie., Aarau. 264 Seiten. Fr. 7.50.

Die Frage, inwieweit die Genossenschaftsform sich für Bankunternehmungen eignet, ist in der volkswirtschaftlichen Literatur viel diskutiert worden. Die vorliegende Zürcher Dissertation geht vom rein juristischen Standpunkt an das Problem heran und untersucht die besondern Vorschriften, die das neue Genossenschaftsrecht für genossenschaftliche Bankinstitute vorschreibt, wobei die Statuten der bestehenden Genossenschaftsbanken unter die Lupe genommen werden. Da die Frist für die Anpassung an das neue Genossenschaftsrecht noch nicht abgelaufen ist, kann die sonst gründliche Arbeit die organisatorischen Aenderungen, die durch die Gesetzesrevision verursacht wurden, noch nicht kommentieren. *W.*